

22 S 275/10
4 C 647/08
Amtsgericht Bielefeld

Beglaubigte Abschrift Mandant hat Abschrift



Landgericht Bielefeld

Beschluss

in dem Rechtsstreit

u.a. gegen

Eingegangen

25. OKT. 2010

RD RABE + DREWELL
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

wird darauf hingewiesen, dass die Berufung der Kläger keine Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

Die Berufung der Kläger gegen das am 16.08.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bielefeld ist ohne Aussicht auf Erfolg.

Das Amtsgericht hat mit zutreffenden Gründen, auf die Bezug genommen wird, der Klage auf Erstattung anteiliger Instandhaltungskosten des Regenwasserkanals lediglich in Höhe von € stattgegeben.

Die auf Zahlung eines weiteren Teilbetrags von € gerichtete Berufung der Kläger rechtfertigt keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung:

Die Berufungsführer verweisen zunächst zutreffend darauf, dass gemäß der Bewilligung der Grunddienstbarkeit vom 24.03.1956 eine hälftige Teilung der Instandhaltungskosten bei Nutzung der Wegefläche durch die Bewohner der Parzellen 467/460 und 466/459 vorgesehen ist. Das Amtsgericht geht insoweit auch zu Recht davon aus, dass die angefallenen Reparaturkosten für den Regenwasserkanal in Höhe von insgesamt € als Kosten der Instandhaltung anzusehen sind.

Die Kammer schließt sich weiter der erstinstanzlichen Entscheidung dahingehend an, dass die Auslegung der Bewilligung der Grunddienstbarkeit nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass jegliche Kosten der Instandhaltung, die für eine dem Wegerecht dienende Anlage anfallen, hälftig zu teilen sind: Die Regelung der hälftigen Kostenteilung ist dahingehend zu verstehen, dass ein Streit darüber vermieden werden soll, in welchem Umfang Eigentümer und Berechtigter jeweils die eigentliche Nutzung des Wegerechts durch Betreten und Befahren vornehmen. Nicht umfasst werden hingegen anteilige Kosten, die unabhängig von dieser Nutzung durch den Anschluss des klägerischen Grundstücks an die Anlage entstehen können.

Da die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung hat sowie die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert, beabsichtigt die Kammer, die Berufung nach § 522 II ZPO zurückzuweisen.

Es ist beabsichtigt, den Streitwert auf bis zu [REDACTED] € festzusetzen.

Die Kläger erhalten binnen zwei Wochen Gelegenheit zur rechtlichen Stellungnahme bzw. zur evtl. Rücknahme der Berufung.

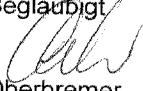
Bielefeld, 20.10.2010

22. Zivilkammer

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

[REDACTED]
Richter am Landgericht

Beglaubigt

Oberbremer
Justizbeschäftigte



22 S 275/10
4 C 647/08
Amtsgericht Bielefeld

Abschrift



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Eingegangen

22. NOV. 2010

RD RABE + DREWELL
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

1. des Herrn [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], 10178 Berlin,

gegen

Frau [REDACTED]
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte RD Rabe & Drewell,
Hauptstraße 138, 33647 Bielefeld,

Die Berufung der Kläger gegen das am 16.08.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bielefeld wird aus den Gründen des Beschlusses der Kammer vom 20.10.2010 auf ihre Kosten zurückgewiesen, §§ 522 Abs. 2 S. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf bis zu [REDACTED] festgesetzt.

Bielefeld, 15.11.2010

22. Zivilkammer

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht